

friedigende Einigung herbeiführen kann, ist eine mangelhafte oder fehlende Buchführung schon leider nur zu häufig die Ursache des gänzlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ruins, die Ursache gerichtlicher Bestrafung gewesen.

Endlich sollte der Gedanke an den jedem bevorstehenden Tod den Geschäftsmann zur Ordnung seiner Verhältnisse durch eine Buchführung veranlassen. Welcher Aerger und Streit, aber auch welches Leid und welche bittere Sorgen sind nicht schon über die trauernd Hinterbliebenen hereingebrochen, wenn der Verstorbene es versäumt hatte, den Stand seines Geschäftes, seine Forderungen und Besitztümer in einer übersichtlichen Buchführung nachzuweisen. Nutzlose Klagen und bittere Enttäuschungen sind dann nicht selten die Hinterlassenschaft des Entschlafenen.

Wir sind nun dessen gewiss, dass wir gar vielen Lesern mit den angeführten Gründen für die Notwendigkeit der Buchführung nichts Neues sagen, sondern mancher die Stiehhaltigkeit derselben erkannt hat. Aber wir wissen auch, dass fast alle die Furcht vor einer ihnen ungewohnten Arbeitslast, die sie in der Buchführung erblicken, zurückschreckt.

Diese Furcht ist vollständig unbegründet.

Das in den folgenden Kapiteln erklärte System einer einfachen Buchführung ist unschwer, ohne Mühe und Zeitaufwand, durchzuführen und hat noch jedem, der sich in eine Buchführung hineingelegt hat, die ihm einen Ueberblick über den Gang und Stand seines Geschäftes ermöglichte, mehr Freude als Mühe bereitet.

Was von einer Buchführung verlangt wird.

Die Form und der Umfang der Buchführung ist jedermann zwar freigestellt, doch wird von dem Gesetz gefordert, dass dieselbe einen klaren Ueberblick ermögliche und jederzeit die Feststellung des Geschäfts- und Vermögensstandes gestatte.

Aus der Buchführung muss danach zu ersehen sein:

1. Wieviel Geld eingenommen und wieviel ausgegeben worden ist;
2. welche Objekte und Warenposten eingegangen, ferner ob, wann und an wen dieselben verkauft worden oder wo sie sonst verblieben sind, und
3. was und an wen das Geschäft schuldet, sowie was und von wem es zu fordern hat.

Ist nun der Geschäftsmann auch nicht an eine bestimmte Form von Buchführung, so doch von einigen unumgänglichen Bedingungen abhängig: die Bücher müssen gebunden und jedes Blatt muss mit einer fortlaufenden Zahl versehen sein. Ferner dürfen in der Reihenfolge der Eintragungen keine leeren Stellen frei gelassen und darf eine gemachte Eintragung nicht durchstrichen, noch weniger aber radiert werden.

Ueberhaupt dürfen an einmal eingeschriebenen Geschäftsvorfällen, besonders an Zahlen, keine späteren Verbesserungen vorgenommen, sondern muss stets der Fehler auf der gegenüberliegenden Seite als solcher bezeichnet und mit dem gleichen Betrage gegengebucht werden. Dadurch wird ein sich gegenseitig hebender Ausgleich geschaffen.

Eine Ausnahme hiervon kann im Tagebuch gemacht werden, indem man eine Eintragung annulliert, d. h. aus den Zahlen des Betrages Nullen bildet.

In unserem Falle wird der Geschäftsmann, der Juwelier, Gold- und Silberschmied, welcher seine Verkaufsobjekte in verschiedene Kategorien teilt, von der Buchführung selbst noch verlangen, welchen Umsatz und Gewinn er an denselben einzeln erzielt, was er in Gold- und Silber-, in Alfenide-Waren u. s. w. umgesetzt und was er durch Reparaturen u. s. w. eingenommen hat. — Die Buchführung soll aber auch nicht allein den Nachweis erbringen, wieviel Geld, sondern wofür wir es verausgabt haben. Sie soll uns eine Uebersicht über die bezahlten Waren, über Geschäftskosten, Löhne, angeschaffte Werkzeuge, über gekauftes Material, über Privatentnahme u. s. w. geben, und zwar für die Zwecke des Kleingewerbe-Betriebes in möglichster Einfachheit.

Für den Goldschmied, desgleichen auch für den Uhrmacher, ist es des weiteren, entgegen den Bedürfnissen der meisten übrigen Gewerbetreibenden und Detaillisten, von grosser Wichtigkeit, einen übersichtlichen Nachweis von dem Stande seines Lagers

zu haben, und es ist daher für ihn nötig, ein Warenbuch zu führen.

Ausser diesem Warenbuch sind die für eine Buchführung notwendigsten Bücher:

I. Ein Kassebuch. In dasselbe wird jeder ein- und ausgehende Betrag gebucht, und zwar werden die Posten, welche mit der Detailaufnahme nichts zu thun haben, sowie Zahlungen von auf Rechnung verborgten und gebuchten Ausgängen sofort und der Betrag der Tageseinnahme am Abend, bezw. nach Geschäftsschluss eingetragen.

II. Ein Tagebuch. In dieses wird jede bar oder auf Kredit verkaufte Ware und der Erlös für Reparaturen eingetragen, so dass man aus demselben den Gesamtumsatz an Waren und den Erlös aus dem Gewerbebetriebe ersehen kann.

III. Ein Hauptbuch. Dieses muss den Nachweis über unsere Forderungen und Schulden geben und die Eintragungen aller eingehenden Rechnungen, der aus dem Tagebuche ersichtlichen verliehenen Waren, desgleichen die aus dem Kassebuch zu übertragenden bezahlten Forderungen, Zahlungen an Lieferanten, Geschäftskosten, Privatentnahmen u. s. w., leicht übersichtlich vereinigen. Endlich ist im Hauptbuche auch die regelmässig zu machende Inventur und Bilanz aufzustellen.

In Berücksichtigung des Artikels 28 des Deutschen Handelsgesetzbuches dürfte ferner zu empfehlen sein, ein Kopierbuch einzuführen und in dieses alle wichtigeren Geschäftsbriefe zu kopieren. Das Verfahren ist ein leichtes, wenig zeitraubendes und bietet in vielen Fällen grosse Vorteile, indem man durch dasselbe jederzeit den genauen Nachweis erhält, wem man und was man geschrieben hat, und es nicht selten in Streitigkeiten ausschlaggebend sein kann.

Alles in allem wird also von einer ordnungsmässig geführten Buchführung verlangt, dass dieselbe Ausweis über den reellen und geregelten Geschäftsbetrieb giebt und sie sich an die gesetzlichen Bestimmungen hält.



Die Entwicklung der Elektrotechnik in Deutschland.

Vortrag von Herrn Professor E. Arnold, gehalten zur Einweihung des neubauten Elektrotechnischen Instituts der Technischen Hochschule zu Karlsruhe.

(Fortsetzung aus Nr. 18.)

Der elektrische Strom ermöglicht nicht nur, die Leistung grosser Wasserkraft an zahlreiche Konsumenten, die Tausende von Pferdestärken verbrauchen oder nur eine Nähmaschine betreiben, abzugeben, sondern er gestattet auch umgekehrt, Kraftmaschinen, die man früher zerstreut anzuordnen gezwungen war, zu einer einzigen Centralstation zu vereinigen und damit eine grössere Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu erreichen.

Der Elektromotor, der infolge seiner Leichtigkeit und Billigkeit, seines geringen Raumbedarfs und hohen Wirkungsgrades als der vollkommenste Motor bezeichnet werden muss, hat in allen Industriezweigen, die mit motorischer Kraft arbeiten, Eingang gefunden und den Handbetrieb in unzähligen Fällen ersetzt. In grossen Fabriken und in kleinen Werkstätten, in Berg- und Hüttenwerken, in der Textil-, Holz- und Eisenindustrie, im Verkehrs- und Transportwesen, auf Handels- und Kriegsdampfern und selbst in der Landwirtschaft und im häuslichen Betrieb ist der Elektromotor ganz unentbehrlich oder doch nützlich geworden.

Der Drahtseiltrieb, der im Maschinenbau lange Zeit als ein vorzügliches Transmissionsmittel galt, hat heute keine praktische Bedeutung mehr. Die grossen und berühmten Drahtseiltriebe in Schaffhausen und Bellegarde sind längst durch elektrische Transmission ersetzt. Die Anordnung von schweren Transmissionswellen, grossen Riemen- und Hanfseiltrieben kommt nur noch ganz ausnahmsweise in Betracht. Der Einzelantrieb und der Gruppenantrieb von Arbeitsmaschinen durch Elektromotoren, die selbst für das ausgedehnteste Etablissement nur eine einzige